

sen zu sichern. Die örtlichen Staatsorgane müßten solche Leitungsformen entwickeln, mit deren Hilfe gesellschaftlich wirksam auf die Gestaltung der Vertragsbeziehungen, das Verhältnis von Groß- und Einzelhandel und die Verkürzung der Warenwege Einfluß genommen werden kann. Im Bereich der Dienstleistungen gehe es darum, zur Erhöhung der Effektivität kooperative Formen zu schaffen, d. h. Dienstleistungen aus verschiedenen Territorien zu koordinieren.

Der Vorsitzende des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung, Prof. Dr. G. Schübler, Rektor der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, würdigte in seinen die Tagung abschließenden Bemerkungen die Bedeutung der behandelten Problematik für die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der staatlichen Leitung und Planung. An die Wissenschaft richtete er die Forderung, die im Leitungsprozeß auftretenden Widersprüche

exakt zu analysieren, um der Praxis wissenschaftlich fundiertes Material zur Qualifizierung der staatlichen Leitungstätigkeit zur Verfügung stellen zu können. Der weitere Ausbau des demokratischen Zentralismus müsse sichern, daß die Rolle der örtlichen Volksvertretungen erhöht und insbesondere ihr Einfluß auf die Befriedigung der wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen spürbar verbessert wird, wobei die von den zentralen staatlichen Organen wahrzunehmenden Rechte und Pflichten fester Bestandteil dieser Entwicklung sein müssen. Schübler unterstrich auch die Notwendigkeit der Schaffung komplexer rechtlicher Regelungen, mit deren Hilfe die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe noch wirksamer die ökonomische und die soziale Entwicklung der Territorien leiten und planen können. Hierbei müsse von der Komplexität der zu leitenden gesellschaftlichen Prozesse ausgegangen werden.

Aus der Praxis — für die Praxis

Gesetzlichkeitsaufsicht und Rechtserziehung helfen Materialverluste verhindern

Durch ein Ermittlungsverfahren und durch Informationen aus der Bevölkerung wurde bekannt, daß im Materiallager eines Baubetriebes erhebliche Unordnung herrschte. Der Staatsanwalt des Kreises richtete daraufhin an den Betriebsleiter einen Hinweis, mit dem er die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Material- und Lagerwirtschaft forderte. Obwohl der Betriebsleiter versicherte, daß die verlangten Maßnahmen zum Schutz des sozialistischen Eigentums innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt würden, ergab eine Kontrolle nach Ablauf der Frist, daß nach wie vor die Umzäunung des Lagers fehlte, die Toreinfahrt nicht gesichert war und Baumaterialien nicht sachgemäß gelagert waren, so daß Teile beschädigt worden waren.

Daraufhin richtete der Staatsanwalt des Kreises einen Protest an den zuständigen Kombinatdirektor. Er forderte konkrete Auflagen zur Beseitigung der Gesetzesverletzungen und eine kritische Auswertung der Angelegenheit im Betrieb. In Anwesenheit von Vertretern der Kombinat- und der Betriebsleitung wertete der Staatsanwalt den Protest und die daraufhin erfolgte Reaktion der Betriebsleitung mit den Werktätigen des Lagerbereichs aus und beriet mit ihnen, wie Ordnung, Disziplin und Sicherheit in diesem Bereich gewährleistet werden können.

Diese Auswertung und weitere Aussprachen mit den Mitarbeitern des Lagerbereichs führten dazu, daß sich die Werktätigen bereit erklärten, um die Anerkennung als „Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ zu kämpfen. Das Kollektiv übernahm konkret und kontrollierbar ausgestaltete Verpflichtungen, die darauf gerichtet waren, das sozialistische Eigentum umfassend zu schützen und dafür zu sorgen, daß die Materialien Sortiments- und qualitätsgerecht gelagert werden. Ferner sollte eine straffe Ordnung des Warenein- und -ausgangs gewährleistet werden.

Diese Verpflichtungen hat das Arbeitskollektiv des Lagerbereichs vorbildlich erfüllt. Der Staatsanwalt unterstützte dieses Kollektiv auch weiterhin. In Aussprachen erläuterte er das sozialistische Recht und hob besonders die Verantwortung jedes Werktätigen für den Schutz des sozialistischen Eigentums hervor.

Die Auseinandersetzungen im Arbeitskollektiv führten zur Unduldsamkeit gegenüber nachlässigem und verantwortungslosem Umgang mit dem sozialistischen Eigentum. Die Werktätigen streben danach, die ihnen übergebenen Werte effektiv und sparsam einzusetzen und für eine nutzbringende Verwendung in der Volkswirtschaft zu sorgen. Wie ernst die Werktätigen des Lagerbereichs ihre Verpflichtungen

genommen haben, zeigt sich besonders an folgendem Beispiel:

Als an das Lager eine Weisung erging, bestimmtes Material der Verschrottung zuzuführen, überlegten die Arbeiter gründlich, ob dieses Material nicht in anderen Betrieben noch verwendet werden kann. Sie veranlaßten eine Überprüfung des Materials. Dabei wurde festgestellt, daß es brauchbar und verwendungsfähig ist. Die Verschrottung konnte verhindert werden.

In diesem Zusammenhang wurden weitere Untersuchungen vorgenommen, die dazu führten, daß im Kombinat andere Anträge auf Verschrottung von Material nochmals gründlich geprüft wurden. Auch hier konnte die Verschrottung eines großen Teils des Materials vermieden werden. Die Verwendung dieses Materials in der Produktion erbrachte einen erheblichen ökonomischen Nutzen.

*HANS-JÜRGEN SEIDLITZ,
Staatsanwalt des Kreises Bad Doberan*

Gesetzlichkeitsaufsicht zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit in der betrieblichen Lagerwirtschaft

Ständige Aufmerksamkeit widmen die Staatsanwälte den Hinweisen und Vorschlägen der Bürger in den örtlichen Presseorganen zu Problemen der Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Sie nutzen diese Hinweise für die Lösung ihrer Aufgaben bei der strikten Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und tragen so mit dazu bei, daß die Anregungen der Bürger in der Leitungstätigkeit der betreffenden Organe sorgfältig berücksichtigt werden.

Im Kreis Brandenburg ging der Staatsanwalt z. B. einem solchen Hinweis aus der Bevölkerung nach, der auf mangelnde Ordnung auf dem Freilagerplatz eines Baubetriebes und ungenügende Pflege und Qualitätserhaltung der dort lagernden korrosionsgefährdeten Materialien aufmerksam machte. Dabei stellte der Staatsanwalt fest, daß es sich um Material handelte, das im Betrieb nicht mehr benötigt wird. Der Betrieb hatte nichts unternommen, um diese Materialbestände einer anderweitigen volkswirtschaftlichen Verwertung zuzuführen, wie das § 18 Abs. 3 der VEB-VO fordert.

Wesentliche Ursachen dafür waren, daß im Betrieb die in § 11 der VO über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — vom 15. September 1971 (GBl. II S. 589) festgelegten Aufgaben zur Durchsetzung des Prinzips der sozialistischen Sparsamkeit in der betrieblichen Lagerwirtschaft nicht